

Strafverfügung in Rechtskraft. Gegen die Höhe der Busse kann jedoch innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Beschwerde geführt werden.

Bern, den 1. August 1950.

Eidgenössische Oberzolldirektion

9250

Notifikation

Hans Kirchner, geb. 9. Dezember 1920, von Friedrichshafen (Deutschland), früher wohnhaft in Friedrichshafen, Haydenstrasse 8, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Durch den Zolluntersuchungsdienst in Kreuzlingen wurde festgestellt, dass Sie im Jahre 1948 an der widerrechtlichen Einfuhr von 15 Photoapparaten massgebend beteiligt waren.
2. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1942 unterliegen Photoapparate bei der Einfuhr einer Luxussteuer von 10 % des inländischen Detailverkaufswertes. Gestützt auf eine fachmännische Expertise wurde ein Detailverkaufswert von 4891.40 Franken ermittelt.
3. Die geschuldete Luxussteuer wird daher auf 489.14 Franken festgesetzt.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 60 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden

Bern, den 2. August 1950.

Eidgenössische Oberzolldirektion

9250

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Öffentliche Vorladung

May Max, von Ormalingen (Baselland), geb. 10. Juni 1919, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Muttenz (Baselland), Freidorf 108, nun unbekanntem Aufenthalts, wird wegen Umwandlung einer Zollbusse von 4963.75 Franken in 90 Tage Haft hiermit öffentlich vor das Polizeigericht Basel-Stadt vorgeladen.

Die Verhandlung findet statt: Freitag, den 25. August 1950, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Basel, Bäumleingasse 3, I. Stock. Akteneinsicht: Basel, Bäumleingasse 5, Parterre, Zimmer 11, Tel. Nr. (061) 4 99 00.

Basel, den 3. August 1950.

Polizeigericht Basel-Stadt,

Der Präsident i. V.:

Knittel

9250

Rekrutierung für das eidgenössische Grenzwachtkorps

Die Eidgenössische Oberzolldirektion wird auf Ende März 1951 französisch-sprechende Grenzwachtrekruten einstellen.

1. Als Bewerber kommen ledige Schweizerbürger mit gutem Leumund in Betracht, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
 - a. Alter: am 31. März 1951 das 20. Altersjahr zurückgelegt, jedoch das 25. Altersjahr nicht überschritten;
 - b. Militär: Rekrutenschule bestanden, Einteilung im Auszug der Armee;
 - c. Schulbildung: Gründliche Elementarschulbildung; Muttersprache französisch;
 - d. körperliche Eignung: Kräftige, den Anforderungen des Grenzwachtdienstes entsprechende Konstitution. Insbesondere wird verlangt: Körperlänge mindestens 168 cm (barfuss gemessen), Sehschärfe mindestens 1 : 1 (ohne Korrektur), normaler Farbensinn, normale Hörschärfe. Bewerber, die mit Plattfuss behaftet sind, können nicht berücksichtigt werden.
2. Bewerber haben ihre selbstverfasste, handschriftliche Anmeldung zu richten an die:

Zollkreisdirektion in

Für Bewerber mit Wohnsitz in den Kantonen

Basel:

Bern, Luzern, Unterwalden, Solothurn, Basel, Aargau (mit Ausnahme der Bezirke Zurzach und Baden);

Schaffhausen:

Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Aargau (nur Bezirke Zurzach und Baden);

Chur:

Appenzell, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen Bezirk Moësa);

Lugano:

Tessin, Graubünden (nur Bezirk Moësa);

Lausanne:

Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg;

Genf:

Genf.

3. Dem Anmeldeschreiben, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang ausführlich Aufschluss geben soll, sind beizufügen:
 - a. Zeugnisse (Schulzeugnisse, Zeugnisse von Lehrmeistern und Arbeitgebern);
 - b. ein kurz vor der Anmeldung ausgestelltes Leumundszeugnis;
 - c. Strafregisterauszug des Eidgenössischen Zentralpolizeibureaus in Bern;
 - d. Geburtsregisterauszug;

- e. Militärdienstbüchlein;
- f. ein ärztliches Zeugnis, durch welches nachgewiesen wird, dass die unter Ziffer 1 d aufgeführten Bedingungen erfüllt sind;
- g. Photographie (Passphoto oder Amateuraufnahme);
- h. Angabe allfälliger Referenzen.

Schlussstermin für die Anmeldung: 30. September 1950

4. Bewerber, die für die Anstellung als Grenzwachtrekruit in Frage kommen, haben sich einer pädagogischen Prüfung und einer sanitarischen Aufnahmeuntersuchung zu unterziehen.

Die pädagogische Prüfung richtet sich in ihren Anforderungen nach dem Lehrplan einer achtklassigen Elementarschule.

Das Bestehen der Prüfung gibt dem Bewerber noch keinen Anspruch auf Einberufung zum Grenzwachtdienst. Gegenüber Bewerbern, die durch vorzeitiges Verlassen ihrer bisherigen Stelle einen allfälligen Verdienstausfall erleiden, übernimmt die Zollverwaltung keine Verantwortung.

Bewerber, die durch den verwaltungsärztlichen Dienst nicht bedingungslos zur Anstellung empfohlen werden, kommen für eine Anstellung nicht in Frage.

5. Die Anstellung erfolgt vorerst probeweise als Grenzwachtrekruit für ein Jahr.

Der Grenzwachtrekruit erhält ausser der Dienstkleidung einen Taglohn von Fr. 15.95. Bei Dienstleistung auf einem Grenzwachtposten kommt allenfalls ein Ortszuschlag dazu.

6. Der Grenzwächter bezieht ausser der Dienstkleidung je nach Eintrittsalter eine jährliche Anfangsbesoldung von Fr. 6000 bis Fr. 6400. Das Maximum dieser Besoldungsklasse beträgt Fr. 7950.

Dazu kommen allenfalls Ortszuschläge und Kinderzulagen.

Die ordentliche jährliche Besoldungserhöhung bis zur Erreichung des Maximums beträgt Fr. 180.—.

In den vorstehenden Besoldungsangaben sind die gegenwärtigen Teuerungszulagen inbegriffen.

Weitere Auskunft kann bei den Zollkreisdirektionen eingeholt werden (Rückporto beilegen).

Bern, den 1. August 1950.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1950
Date	
Data	
Seite	485-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.